# GEBÜHRENVERORDNUNG zum Wasserversorgungsreglement

Der Gemeinderat Bleienbach beschliesst, gestützt auf Artikel 32 des Wasserversorgungsreglementes vom 08. Dezember 2008:

#### Anschlussgebühr

#### Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW berechnet zuzüglich MWSt.

Das Anschlussstück mit Absperrschieber wird durch die Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert und eingebaut (ohne Grab- oder andere Arbeiten).

Sie betragen:

- a Fr. 110.00 pro BW zuzüglich MWST
- b Neubauten jedoch mindestens Fr. 6'500.00
- c Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum zu Fr. 2.00 pro m³ uR berechnet.

## Wiederkehrende Gebühren

### Grundgebühr

#### Artikel 2

Die jährliche Grundgebühr beträgt zuzüglich MWSt Pro Mehrpersonenhaushalt Fr. 200.00 Pro Einzelpersonenhaushalt Fr. 100.00

Verbrauchsgebühr

- Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 pro m³ bezogenem Wasser zuzüglich MWSt.
- Bauwassergebühren
- Die Bauwassergebühren betragen: Nach Verbrauch, jedoch mindestens Fr. 200.00

Wasserbezüge ab Hydranten

Vorübergehende Wasserbezüge und -entnahmen aus Hydranten unterliegen der Messung mit Verbrauchszählern. (Entnahmen für Landwirte, Gärtnereien, Schwimmbecken ect.) nach Verbrauch, iedoch mindestens Fr. 30.00 im Jahr.

#### Inkrafttreten

### Artikel 3

- Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2009 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Bleienbach, 02. Februar 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Chlage

Die Sekretärin:



Veröffentlicht am 12.02.2009.

### Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

### Erhöhung Verbrauchsgebühr

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 2. Februar 2009, die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und die zu erwartenden Mehrkosten für die Wasserversorgung hat der Gemeinderat beschlossen, die Verbrauchsgebühr zu erhöhen.

Der Wasserzins beträgt neu Fr. 2.50 pro Kubikmeter.

Die neue Gebühr gilt ab 1. Januar 2010.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 30. November 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Toll leage!

Die Sekretärin:

# **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehende Gebührenverordnungsanpassung am 10. und 17. Dezember 2009 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen, d.h. vom 10. Dezember 2009 bis 10. Januar 2010 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist und bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vom 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 18. Januar 2010

Die Gemeindeschreiberin:

### Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement, vom 2. Februar 2009, Art. 2 Abs. 2 Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 2.00 pro m³ (bisher Fr. 2.50 pro m³).

Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Oktober 2014.

NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident: Die Sekretärin:

D. Benevento B. Stettle

# **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehende Änderung in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement am 18. Dezember 2014 im Anzeiger Langenthal und Umgebung unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 11. Februar 2015

Die Gemeindeschreiberin

B Stettler

### Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement, vom 2. Februar 2009, Art. 2 Abs. 2 Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 1.40 pro m³ (bisher Fr. 2.00 pro m³).

Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Oktober 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident: Die Sekretärin:

D. Benevento B. Stettle

# **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die vorstehende Änderung in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement am 14. Dezember 2017 im Anzeiger Langenthal und Umgebung unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Bleienbach, 16. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin

3. Stettler

### Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement, vom 2. Februar 2009, Art. 2 Abs. 2 Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 1.20 pro m³ (bisher Fr. 1.40 pro m³).

Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Oktober 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler



#### **Publikation Inkrafttreten**

Die Änderung wurde im Anzeiger Oberaargau vom 19. Dezember 2019, Nr. 51, publiziert unter Hinweis der Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung. Während der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bleienbach, 23. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin:

B. Stettler

#### Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement, vom 2. Februar 2009

Artikel 2, Absatz 1, Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt neu pro Haushalt CHF 220.—

(bisher pro Mehrpersonenhaushalt CHF 200.— und pro Einzelpersonenhaushalt CHF 100.--)

Artikel 2, Absatz 2, Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr beträgt neu CHF 1.40 pro m³ (bisher CHF 1.20 pro m³)

Diese Änderungen wurden auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES Der Präsident: Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler

#### **Publikation Inkrafttreten**

Die Änderung wurde im Anzeiger Oberaargau vom 12. Januar 2023, Nr. 2, publiziert unter Hinweis der Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung.

Während der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bleienbach, 16. Februar 2023

Die Gemeindeschreiberin:

B. Stettler